

Verteidigung in DSGVO-Bußgeldverfahren

Mehr als Einsprüche gegen Bußgeldbescheide



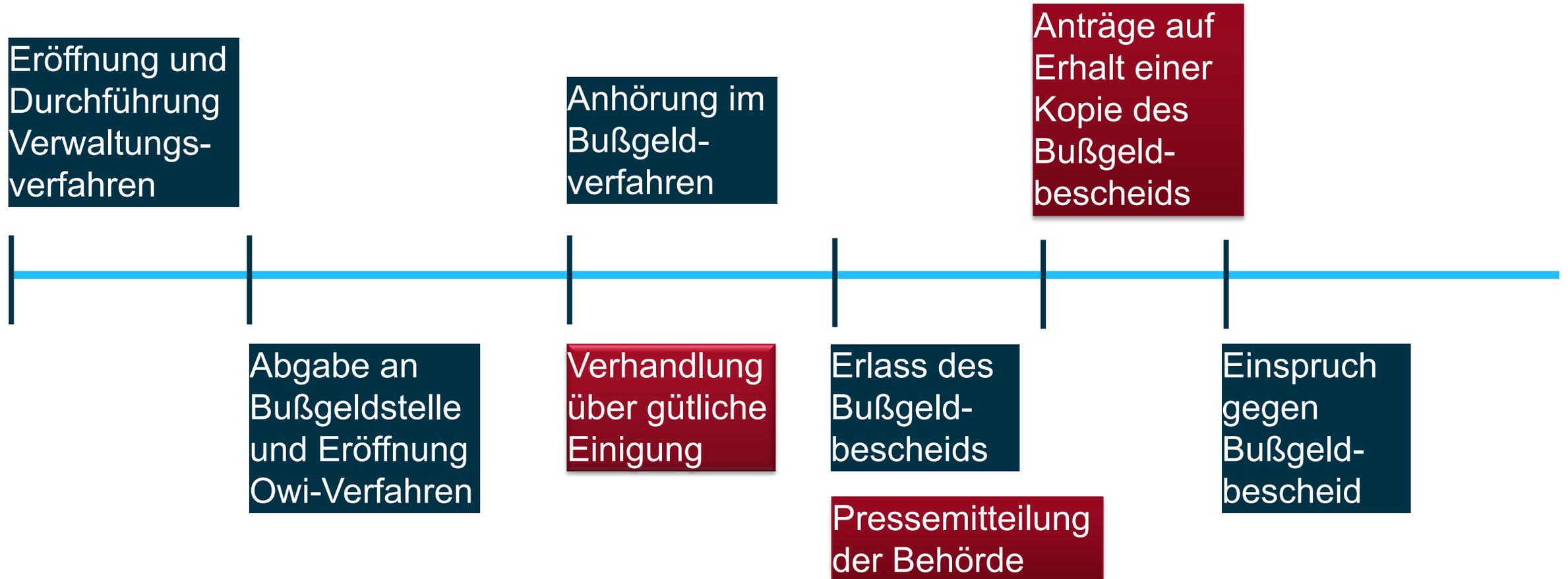
Dr. Flemming Moos
12. Mai 2022



Wesentliche Einflussfaktoren für die Erarbeitung einer Verteidigungsstrategie im Bußgeldverfahren



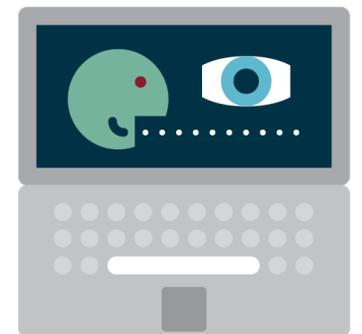
Ablauf eines DSGVO-Bußgeldverfahrens



Verhandlung über eine gütliche Einigung

Implikationen für das Unternehmen

- In der behördlichen Praxis wird eine Einigung durch eine Verringerung der Bußgeldhöhe honoriert:
 - prozessökonomische Erwägungen können zu einem Abzug führen, da durch eine Verständigung gegebenenfalls lange ressourcenintensive Rechtsstreitigkeiten vermieden werden
 - den betroffenen Personen / Geschädigten wird ggf. der Eindruck einer zu erwartenden gerichtlichen Hauptverhandlung erspart
- Vermeidung einer Eskalation (Kosten / Nutzen)
- Vermeidung von Publizität



Verhandlung über gütliche Einigung

- Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen (WP 253, vom 3. Oktober 2017): Betrag der Geldbuße muss das verfolgte Ziel widerspiegeln (z. B. die Wiederherstellung der Einhaltung der Vorschriften oder die Ahndung rechtswidrigen Verhaltens oder beides). Abhilfemaßnahmen können dazu beitragen, die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen, so dass die Geldbuße auf die (nur) zur "Bestrafung" dienende Höhe zu reduzieren ist.
- Bei der Anwendung von Art. 83 Abs. 4 - 6 DSGVO müssen deshalb auch alle Abhilfemaßnahmen berücksichtigt werden (WP 253, S. 7).

Maßnahmen zur Minderung des Schadens der betroffenen Personen

- Erstellung eines umfassenden Maßnahmenkonzepts mit dem Ziel, die Auswirkungen der (rechtswidrigen) Verarbeitung zu beseitigen
- Vielzahl an Einzelmaßnahmen denkbar
- Z.B. auch Kompensationszahlungen an betroffene Personen (Wirksamkeit auch eine Frage der Ausgestaltung, z.B. Verzicht auf weitergehende Ansprüche)

Zusammenarbeit mit der Behörde, um Verstoß abzuwenden / Auswirkungen zu mindern

- Positives Nachtatverhalten
- Bereitschaft zu umfangreicher Aufklärung
- Proaktive Bereitstellung von Informationen
- Umstand der Einigung als für sich bußgeldreduzierender Faktor

Jegliche anderen mildernden Umstände

- Negative Auswirkungen medialer Berichterstattung
- Wirtschaftliche Sondersituation wg. Corona



Verhandlung über gütliche Einigung

Handlungsempfehlungen

- Möglichkeiten und Grenzen einer gütlichen Einigung ausloten
- Maßnahmen ermitteln, die bußgeldmindernd wirken können
- Festschreibung der Einigung; ggf. auch als „Geständnis“ im Gegenzug gegen offengelegte Berechnung des Bußgeldes unter Abzug des Einigungsfaktors und der sonstigen Maßnahmen
- Einbeziehung auch weiterer Aspekte (Vertraulichkeit, Zahlungsmodalitäten, etc.)
- Kein Rechtsmittelverzicht



Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde

**Die Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit**



Bremerhaven, 03. März 2022

P R E S S E M I T T E I L U N G

LfDI verhängt gegen die BREBAU GmbH Geldbuße nach DSGVO

Am heutigen Tage hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde die BREBAU GmbH mit einer Geldbuße nach Artikel 83 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) belegt.

Die BREBAU GmbH hat mehr als 9.500 Daten über Mietinteressent:innen verarbeitet, ohne dass es hierfür eine Rechtsgrundlage gab. Beispielsweise Informationen über Haarfrisuren, den Körpergeruch und das persönliche Auftreten sind für den Abschluss von Mietverhältnissen nicht erforderlich. Bei mehr als der Hälfte der Fälle handelte es sich darüber hinaus um Daten, die nach der DSGVO besonders geschützt sind. Rechtswidrig verarbeitet wurden auch Informationen über die Hautfarbe.

Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde

Implikationen für das Unternehmen

- Mediale Aufmerksamkeit und Berichterstattung
- Erhöhtes Aufkommen von Anfragen / Anträgen von betroffenen Personen auf Geltendmachung ihrer Rechte
- Zivilrechtliche Folgeansprüche (Schadensersatz)
- Reputationsschaden
- Entgangener Gewinn



Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde

Ist das zulässig?

- Jedenfalls funktionales Äquivalent eines Grundrechtseingriffs
- Nach Art. 59 DSGVO nur allg. Tätigkeitsbericht
- Nach § 40 Abs. 3 BDSG nur Unterrichtung der betroffenen Personen
- Ggf. Rechtsgrundlagen im Landesrecht: nach § 24 Abs. 2 HmbDSG darf die Behörde, „die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit informieren“
- Äußerungsrechtliche Grenzen bzgl. Mitteilung von Tatsachen und Meinungsäußerungen / Werturteilen
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Gebot der Sachlichkeit: mitgeteilte Tatsachen sind korrekt wiederzugeben und deren Beurteilung ist in sachlicher Form vorzutragen (BVerfG NJW 1981, 1359, 1360)

Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde

OVG Münster, Beschluss v. 17.5.2021

- Rechtswidrigkeit einer Pressemitteilung der BNetzA in einem Bußgeldverfahren
- Untersagung einer identifizierenden Information über den Bußgeldbescheid gegen einen Call-Center-Betreiber in einer Pressemitteilung
- Die Verbreitung der Pressemitteilung, so das OVG, greife ungerechtfertigt in die Grundrechte des betroffenen Unternehmens ein.
- Es fehle es an einer speziellen Rechtsgrundlage, insbesondere genüge dafür § 45n Abs. 8 S. 1 TKG nicht.
- Auf DSGVO-Bußgeldverfahren übertragbar:
- Keine ausreichende gesetzliche Erlaubnisvorschrift im BDSG für Pressemitteilungen der Aufsichtsbehörden über Bußgelder (so LG Hamburg, Beschl. v. 28.10.2021)

Pressemitteilung der Aufsichtsbehörde

Handlungsempfehlungen

- Überzeugung der Behörde, auf eine Pressemitteilung insgesamt zu verzichten
- Angemessene Berücksichtigung der negativen Folgewirkung bei der Bemessung der Bußgeldhöhe
- Ggf. kooperative Abstimmung des Textes und Erscheinungsdatums einer Pressemitteilung
- Je nach Ergebnis Rechtsmittel gegen PM; auch im Wege einer einstweiligen Verfügung



Anträge auf Überlassung einer Kopie des Bußgeldbescheides



FragDenStaat

Anfragen ▾

Kampagnen

Recherchen

Anfragen ▸ Anfrage #204802

H&M-Bußgeldbescheid: Antrag auf Auskunft nach § 49b OWiG i.V.m. § 475 Abs. 4 StPO

Anfrage an: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Antrag auf Auskunft nach § 49b OWiG i.V.m. § 475 Abs. 4 StPO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:

den wegen Datenschutzverstößen im Servicecenter von H&M erlassenen Bußgeldbescheid (vgl. <https://datenschutz-hamburg.de/pressemi...>)

Dies ist ein Antrag auf Auskunft nach § 49b OWiG i.V.m. § 475 Abs. 4 StPO. Mein berechtigtes Interesse am Bußgeldbescheid ist wissenschaftlicher Natur. Ich beabsichtige den Bußgeldbescheid in einem wissenschaftlichen Aufsatz, der an meine Veröffentlichung "Catch Me If You Can – Die Widersprüche der DSGVO bei Verantwortlichkeit und Bußgeldbemessung im Konzernkontext" (K&R 10/2020, S. 654 ff., online abrufbar unter <https://www.reuschlaw.de/fileadmin/cont...>) anknüpft, unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu besprechen und kritisch zu würdigen.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten und bitte Sie um eine Empfangsbestätigung. Danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

- In der Regel gestellt von Datenschutzanwälten
- Interesse aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichung oder Mandatsarbeit

Anträge auf Überlassung einer Kopie des Bußgeldbescheides

Implikationen für das Unternehmen

- Bekanntwerden von bisher vertraulichen Informationen
- Ggf. Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- erneute Mediale Aufmerksamkeit und Berichterstattung (mindestens in Fachöffentlichkeit aber ggf. auch darüber hinaus)



Anträge auf Überlassung einer Kopie des Bußgeldbescheides

Ist das zulässig?

- Voraussetzungslose Ansprüche auf Informationszugang nach IFG / TransparenzG
- Aber vorrangige Regelungen der StPO zur Akteneinsicht Dritter im Gerichtsverfahren, die auch für OWi-Verfahren gelten, § 475 Abs. 1, 4 StPO i.V.m. § 49b OWiG und § 41 Abs. 1 BDSG
- Auskünfte aus Akten auf Basis von Interessenabwägung im Rahmen des Erforderlichen
 - berechtigtes Interesse des Antragstellers
 - Kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen
 - Teilauskunft ist zu prüfen (Schwärzung / Anonymisierung)

Anträge auf Überlassung einer Kopie des Bußgeldbescheides

LG Hamburg, Beschluss v. 28.10.2021

- Berechtigtes Interesse erfährt weite Auslegung
- Bestehen schutzwürdiger Interessen ausreichend (kein Überwiegen);
- Abwägung: je intensiver der Eingriff desto gewichtiger muss das Informationsinteresse sein
- Bestehen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Mitarbeiterstruktur, Umsatzzahlen, Arbeitsabläufe und –organisation)
- Verletzung der Berufsfreiheit durch Offenlegung von Informationen mit Prangerwirkung
- wissenschaftl. Veröffentlichung kann durch Verbreitung Eingriff intensivieren
- Kein Entfall des Schutzes durch Öffentlichkeit von Informationen aufgrund vorheriger Pressemitteilung
- Hier nur wenig schutzwürdige „Jedermanninteressen“
- Nichtöffentlichkeit des Bußgeldverfahrens

Anträge auf Überlassung einer Kopie des Bußgeldbescheides

Handlungsempfehlungen

- Im Anhörungsverfahren Argumente gegen Offenlegung Vorbringen
- Konkrete Schwärzungen verlangen und begründen
- Keine Offenlegung vor Verfahrensabschluss
- Rechtsmittel gegen geplante weitergehende Offenlegung (Widerspruch / Antrag auf gerichtl. Entscheidung)



